

Nr.01/2009

Erstelldatum: 21.01.2009

Änderung vom 26.01.2021

Änderung vom 15.12.2021 mit **Wirkung zum 01.01.2022**: redaktionelle Neufassung (Anlage 1), Anpassungen 2022

Vermittlungsbudget (§ 16 SGB II in Verbindung mit § 44 SGB III)

Das Vermittlungsbudget (VB) nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III dient dem Ziel, erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) bei der Anbahnung oder Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer Ausbildung zu unterstützen.

Ziele und Einsatz der Leistung werden im Rahmen der Planung des Integrationsprozesses in der Eingliederungsvereinbarung festgelegt.

Die Förderung aus dem VB wird als Zuschuss gewährt.

Diese Geschäftsanweisung (GA) nebst ihren Anlagen dient dazu, den Integrationsfachkräften (IFK) die Ausübung des Ermessens zu erleichtern, indem

- Orientierungsrahmen für einzelne Fördertatbestände
- Pauschalen
- Verfahren zur Beantragung bzw. Bearbeitung

formuliert und beschrieben werden.

Die Förderung aus dem VB ist eine Ermessensleistung.

Die ermessenslenkenden Weisungen entbinden nicht von der Notwendigkeit, beim Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente pflichtgemäßes Ermessen in jedem Einzelfall auszuüben. Hinweise zur Ermessensausübung sind im Intranet hinterlegt:

https://www.baintranet.de/008/001/003/003/003/002/001/Seiten/WSVErmessen.aspxErmessen_und_unbestimmte_Rechtsbegriffe

Der gesetzliche Ermessensspielraum wird durch die vorliegenden Weisungen lediglich grundsätzlich eingeschränkt.

Förderungen, die über die in der [Übersicht Förderarten \(Anlage 1\)](#) festgelegten Pauschalen hinausgehen, bedürfen der Zustimmung durch die Teamleitung.

Die [Interne Geschäftsanweisung 03/2020 – Befugnisse](#) ist in jedem Fall zu beachten.



Bei größeren Förderbeträgen ist abzuwägen, ob im Sinne des Förderns und Forderns nur eine anteilige Förderung durch die Grundsicherungsstelle übernommen wird und die Finanzierung des Restbetrages durch den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) selbst erfolgt (Anreizerhöhung).

1. Grundsätzliche Regelungen

Die aktuellen [Fachlichen Weisungen SBG II für das VB](#) sind im Intranet eingestellt.

Die Förderung für Antragsteller, bei denen aufgrund der Arbeitsaufnahme die Hilfebedürftigkeit entfällt, ist auf 6 Monate ab der Aufnahme der Arbeit begrenzt (§ 16g Absatz 2 SGB II, geändert durch G. v. 26.07.2016 BGBl. I S. 1824, in Kraft ab 01.08.2016). Die Antragstellung muss vor der Entstehung der tatsächlichen Kosten erfolgen

1.1. Eine Förderung kommt regelmäßig dann in Betracht, wenn

- es sich um erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) i.S.v. § 7 SGB II handelt
- die Antragstellung, ggf. auch formlos, rechtzeitig, d.h. vor der tatsächlichen Entstehung der jeweiligen Kosten (leistungsbegründendes Ereignis) erfolgte. Für die Rechtzeitigkeit der Antragstellung gilt die Regelung des § 37 Abs.2 Satz 1 SGB II. Eine Antragstellung nach Arbeitsaufnahme ist grundsätzlich kein Ablehnungsgrund
- die entstandenen Kosten vom Kunden nachgewiesen werden.
- es dem Kunden nicht zuzumuten ist, die Kosten selber zu tragen.
- es sich um die Anbahnung und/oder die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Geltungsbereich SGB II, im EU/EWR-Ausland oder in der Schweiz handelt. (siehe Anlage 1)
- es sich um die Anbahnung und/oder Aufnahme einer schulischen Ausbildung im Geltungsbereich SGB II handelt.
- damit Integrationsfortschritte erzielt bzw. das Integrationshemmnisse überwunden werden

1.2. Eine Förderung kommt nicht in Betracht, wenn

- vorrangige (Sozial-)Leistungsträger dem Grunde nach für die Leistungserbringung zuständig sind (z.B. Kosten für Führungszeugnis, Pass oder Brille). Auf die tatsächliche Leistungserbringung kommt es hier nicht an.
- Fahrkosten für die Aufnahme einer Ausbildung, die über BAB oder Bafög gefördert wird, beantragt werden.
- Fahrkosten beantragt werden und bereits eine (Zeit-)Fahrkarte vorhanden ist, da hier keine zusätzlichen Kosten entstehen.
- ein Mini-Job, Beschäftigungen nach dem JFDG, BFDG oder eine selbständige Tätigkeit aufgenommen wird
- eine berufliche Qualifizierung erfolgt.



1.3. Antragstellung

Eine Förderung aus dem VB wird erbracht, wenn sie i. S. d. § 37 SGB II rechtzeitig, d. h. vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses, beantragt wurde. Als Antragstellung gilt jede schriftliche, mündliche oder fernmündliche Erklärung, die erkennen lässt, dass Leistungen begehrt werden.

Eine verspätete Antragstellung führt jedoch nicht dazu, dass der Anspruch abgelehnt wird, sondern, dass Leistungen vor Antragstellung nicht gewährt werden können. Dabei sind hohe Anforderungen an die Erforderlichkeit/Notwendigkeit i. S. d. §§ 3, 14 SGB II zu stellen.

Leistungen aus dem VB können nach § 16g Abs. 2 SGB II zur nachhaltigen Eingliederung in Arbeit bis zu 6 Monate nach Beschäftigungsaufnahme erbracht werden, auch wenn die Hilfebedürftigkeit aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist.

2. Förderbereiche

Mit der Förderung VB sollen sich die Eingliederungschancen erheblich verbessern, indem die individuellen Handlungsbedarfe zielgerichtet und bedarfsorientiert (auch schrittweise möglich) abgebaut werden.

Folgende Förderbereiche kommen typischerweise in Betracht

- Bewerbungskosten
- Mobilität
- Arbeitsmittel
- Nachweise
- Unterstützung der Persönlichkeit

Die [Übersicht Förderarten \(Anlage 1\)](#) soll die IFK unterstützen, indem

- Beispiele für Fördertatbestände aufgezeigt,
- Orientierungsrahmen für einzelne Fördertatbestände (z.B. Pauschalen) dargestellt
- und Verfahrenshinweise zur Beantragung bzw. Bearbeitung konkretisiert

werden.

Es handelt sich dabei nicht um eine abschließende alles umfassende Liste der Fördermöglichkeiten aus dem VB.

3. Inkrafttreten

Die in Anlage 1 benannten Förderrahmen gelten für Förderungen ab 01.01.2022.

(Tag)

[Anlagen: Anlage 1 Übersicht Förderarten](#)

